

## **BS\_APPELLATIONSGERICHT DG.2014.2 vom 3. März 2010**

BS Appellationsgericht, 2010-03-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_DG.2014.2](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_DG.2014.2)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT DG.2014.2 du 3 mars 2010

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT DG.2014.2 del 3 marzo 2010

### **Erwägungen**

#### **E. 25**

April 2014 bezieht, und der als Vollzugsanstalt ■Wohn- und Arbeitsexternat■ aufführt, dass der Gesuchstellerin damit das gewährt worden ist, was sie auch vorliegend hat erreichen wollen, weshalb kein aktuelles Interesse an der Beurteilung des Gesuchs mehr vorhanden ist und das Verfahren als gegenstandslos vom Geschäftsverzeichnis abzuschreiben ist,

dass die Kosten des Verfahrens bei erst nach Erhebung des Gesuchs entfallenem aktuellem Interesse praxisgemäss in erster Linie nach dem mutmasslichen Verfahrensausgang zu verlegen sind, wobei es bei einer knappen Beurteilung sein Bewenden haben muss,

dass gemäss § 189 lit. d StPO BS ein durch rechtskräftiges Urteil beendigt Straverfahren dann wieder aufzunehmen ist, wenn erhebliche Tatsachen oder Beweismittel vorliegen, die dem Gericht zur Zeit des früheren Verfahrens nicht bekannt waren und die als geeignet erscheinen, die Freisprechung einer oder eines Verurteilten oder eine wesentlich geringere Bestrafung herbeizuführen,

dass die Gesuchstellerin sich auf ein neues, im Herbst 2013 durch Dr. med. [ ] erstelltes Gutachten bezieht und geltend macht, aufgrund dieses Gutachtens bestünden erhebliche Zweifel darüber, ob die dem Urteil des Appellationsgerichts vom 3. März 2010 zugrunde liegende Diagnose das gesamte Krankheitsbild der Gesuchstellerin umfassend und korrekt wiedergegeben habe,

dass jedoch für eine Wiederaufnahme des Verfahrens nicht ausschlaggebend ist, ob die Diagnose möglicherweise nicht umfassend gewesen ist, sondern vielmehr nachgewiesen werden müsste, dass diese zur Aussprechung einer falschen Massnahme (stationär statt ambulant) geführt hat,

dass die Gesuchstellerin selbst ausführt, der Gutachter sei zum Ergebnis gelangt, dass die Kriterien für die formale Diagnose einer schizophrenen Störung damals mit hoher Wahrscheinlichkeit vorgelegen hätten (Gesuch S. 6 mit Hinweis auf das Gutachten, S. 45),

dass der Gutachter weiter zum Schluss gelangt sei, dass sich aus psychiatrischer Sicht derzeit die Diagnose einer weiter bestehenden emotional-instabilen Persönlichkeitsstörung (ICD-10 F.60.30) von strafrechtlicher Bedeutung sowie die Diagnose einer paranoiden schizophrenen Störung (ICD-10 F.20.05), jedoch im Tatgeschehenszeitraum remittiert und somit forensisch nicht relevant, stellen lasse (Gesuch S. 7 mit Hinweis auf S. 52 des Gutachtens),

dass mit ■Tatgeschehenszeitraum■ die durch die Staatsanwaltschaft der Gesuchstellerin im neuen Straverfahren vorgeworfene, am 23. Juni 2012 begangene Körperverletzung

gemeint ist, weshalb sich aus den zitierten Ausführungen des Gutachters nicht ableiten lässt, auch im Februar 2004 (Zeitpunkt der versuchten Tötung) habe keine schwere psychische Störung in Form einer paranoiden Schizophrenie vorgelegen beziehungsweise sei diese remittiert und somit forensisch nicht relevant gewesen,

dass wiederum die Gesuchstellerin selbst darauf hinweist, der Gutachter vertrete die Ansicht, dass es sehr wahrscheinlich sei, dass die seit etwa 2006 bei Frau [...] und seit Sommer 2012 zusätzlich bei Herrn [...] durchgeführte Therapien wesentlich zu einer Reduzierung der Symptome beigetragen hätten, zumal sich wesentliche Fortschritte auch in anderen Bereichen gezeigt hätten,

dass sich das neue Gutachten somit nur zur aktuellen Lage, nicht aber zur im März 2010 massgeblichen Situation äussert,

dass es der Gesuchstellerin demgemäss nicht gelingt, den Nachweis zu erbringen, dass die damals durch das Appellationsgericht in Würdigung eines schriftlichen Gutachtens sowie der mündlichen Ausführungen des Gutachters angeordnete stationäre Massnahme ungeeignet und nicht erforderlich war,

dass das Appellationsgericht bereits anlässlich des ersten Gesuchs um Wiederaufnahme des Verfahrens Folgendes ausgeführt hat: ■Reine Mutmassung der Gesuchstellerin ist jedoch die Annahme, dass das Appellationsgericht eine ambulante Massnahme angeordnet hätte, wenn es gewusst hätte, dass der Strafvollzug bei einer stationären Massnahme stets den Eintritt in eine Behandlungsstation verlangt und erst hinterher Vollzugslockerungen zulässt. Die Empfehlung der Sachverständigen lautete klar auf stationäre Behandlung. Das Appellationsgericht hätte keinen Grund gehabt, an deren Stelle eine ambulante Massnahme anzuordnen, nur um der Gesuchstellerin den Eintritt in eine stationäre Behandlungsstation zu ersparen. Auch unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismässigkeit hätte sich dies nicht aufgedrängt, stand die Gesuchstellerin immerhin wegen eines versuchten Tötungsdelikts vor Gericht■,

dass an dieser Beurteilung auch unter Berücksichtigung des neuen Gutachtens festgehalten wird,

dass bei dieser Situation das Gesuch im Falle seiner Beurteilung wohl gemäss § 192 Abs. 1 StPO BS ohne weiteres Verfahren abgewiesen worden wäre,

dass die Gesuchstellerin deshalb die Kosten des vorliegenden Verfahrens zu tragen hat (§ 165 Abs. 2 in Verbindung mit § 35 StPO BS), wobei die Abschreibung des Verfahrens zufolge Gegenstandslosigkeit bei der Festlegung der Gebühr berücksichtigt werden kann,

dass das Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Verteidigung gutgeheissen werden kann und der Verteidiger gemäss dem von ihm geltend gemachten Aufwand aus der Gerichtskasse zu entschädigen ist,

und erkennt:

://: Das Verfahren wird zufolge Gegenstandslosigkeit des Gesuchs um Wiederaufnahme des mit Urteil des Appellationsgerichts vom 3. März 2010 abgeschlossenen Strafverfahrens als erledigt abgeschrieben.

Die Gesuchstellerin trägt die Kosten des Gesuchsverfahrens mit einer Gebühr von CHF 200.■.

Dem unentgeltlichen Vertreter, Dr. [ ], werden ein Honorar von CHF 3116. und ein Auslagenersatz von CHF 140., zuzüglich 8 % MWST von insgesamt CHF 260.50, aus der Gerichtskasse ausgerichtet.

#### APPELLATIONSGERICHT BASEL-STADT

Die Gerichtsschreiberin

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann unter den Voraussetzungen von Art. 78 ff. des Bundesgerichtsgesetzes [BGG] innert 30 Tagen seit schriftlicher Eröffnung Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerdeschrift ist fristgerecht dem Bundesgericht (1000 Lausanne 14) einzureichen. Für die Anforderungen an deren Inhalt wird auf Art. 42 BGG verwiesen. Über die Zulässigkeit des Rechtsmittels entscheidet das Bundesgericht.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.